

# Arbeitskreis Grundsicherung und Sozialhilfe

**–ham–** Die Arbeit des Arbeitskreises „Grundsicherung und Sozialhilfe“ war – wie die Arbeit des Deutschen Vereins insgesamt – organisatorisch und inhaltlich geprägt durch die Covid-19 Pandemie. Für die erste Sitzung des Jahres im Januar 2020 kam der Arbeitskreis das letzte Mal persönlich zusammen. Die zweite, für Ende März geplante Sitzung musste wegen der kurzfristig beschlossenen allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen. Mit zeitlichem Vorlauf konnten die folgenden beiden Sitzungen erfolgreich online durchgeführt werden, sodass die zahlreichen Empfehlungen des Jahres 2020 ohne Verzögerung beraten und auf den weiteren Weg gebracht werden konnten.

Auch inhaltlich waren die Herausforderungen des Sozialstaates durch die aktuelle Pandemie tonangebend. In der Sitzung am 23. Juni 2020 wurden die Regelungen aus dem zuvor beschlossenen Sozialschutz-Paket I, welches insbesondere den erleichterten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung regelt, diskutiert. Zentrale Inhalte des Gesetzes sind die befristet ausgesetzte Vermögensprüfung, die vorübergehende Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie die, ebenfalls befristete, automatische Weiterbewilligung von Leistungen. All diese Regelungen haben aus Sicht vieler Praktiker/innen sowohl den Betroffenen die Hemmschwelle genommen, überhaupt einen Antrag in dieser Ausnahmesituation zu stellen, als auch den Mitarbeiter/innen in den Behörden die Arbeit unter schwierigen Bedingungen erleichtert.

Ein weiteres im Arbeitskreis erörtertes Thema waren die durch das Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 resultie-

renden Änderungsbedarfe der Sanktionen im SGB II. Das Gericht hat die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten in der jetzigen Ausgestaltung festgestellt. Zwar steht dem Gesetzgeber ein grundsätzlich weiter Gestaltungsspielraum zu, allerdings gelten hierfür die strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Zudem befand das BVerfG die starre Dauer von drei Monaten für verfassungswidrig. Für Härtefälle müsse ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden, da ansonsten die Ziele des Gesetzes durch die Sanktion selbst nicht mehr erreicht werden könnten. Außerdem muss es bei Nachholen der Mitwirkungspflichten die Möglichkeit geben, von der Sanktionsmaßnahme wieder abzurücken. Der Auftrag an den Gesetzgeber ist es nun, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten.

In der letzten Sitzung des Jahres wurden außerdem die verwaltungsmäßigen Herausforderungen der Umsetzung des Grundrentengesetzes zum 1. Januar 2021 thematisiert. Das Grundrentengesetz sieht für Versicherte, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllen, einen Zuschlag auf die bisherige bzw. zukünftige Rente vor. Für die Grundrente sind erhöhte Grundfreibeträge in verschiedenen Leistungsgesetzen, u.a. in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, vorgesehen. Um den Freibetrag berechnen zu können, benötigen die Sozialhilfeträger entsprechende Informationen von der DRV Bund. Diese hat allerdings bereits angekündigt, dass sie frühestens ab Mitte des Jahres 2021 dazu in der Lage sein wird. Die Sozialhilfeträger befürchten daher neben dem ohnehin mit der Rentenerhöhung verbundenem Verwal-

tungsaufwand hohe Arbeitsbelastungen, die aus Widersprüchen und Überprüfungsanträgen der Leistungsberechtigten resultieren könnten. Den Betroffenen wird voraussichtlich schwer vermittelbar sein, warum sie einen Anspruch auf die Grundrente und die damit verbundenen höheren Freibeträge haben, diese aber nicht zeitnah berücksichtigt werden können. Hier ist neben einer harmonisierten gesetzlichen Regelung eine bürgernahe Kommunikationsoffensive wünschenswert.

Zentrales Element der Arbeit des Arbeitskreises ist die Beratung der in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeiteten Empfehlungen an die Praxis und Politik. In diesem Jahr wurden insgesamt vier Entwürfe erfolgreich beraten. An den Gesetzgeber sowie an die Leistungs- und Bildungsträger wenden sich die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Ziel der Empfehlung ist es, dass mehr Leistungsberechtigte nach dem SGB II Zugang zu bedarfsgerechter beruflicher Weiterbildung erhalten. Ebenfalls an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wenden sich die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Aufsuchender Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II“. Diese sollen erreichen, dass aufsuchende Arbeit als Teil der Beratungspraxis in Jobcentern wahrgenommen wird und sich profilieren kann.

Ebenfalls beraten wurden die „Empfehlungen zum Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII“. Der Deutsche Verein gibt seit vielen Jahren regelmäßig Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung he-

raus. Sie beinhalten allgemeine Empfehlungen zur Bemessung des Mehrbedarfes sowie pauschal bezifferte Mehrbedarfe für ausgewählte Erkrankungen. Sie dienen der Verwaltungs- und Gerichtspraxis als Orientierungshilfe. Alle drei Empfehlungen wurden zwischenzeitlich vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet und veröffentlicht.

In der September-Sitzung des Arbeitskreises standen die „Vierten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und

Teilhabe“ auf der Tagesordnung. Diese geben Hinweise zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den unterschiedlichen Leistungsgesetzen. Der Entwurf wurde umfassend beraten und im Oktober dem Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

Für das kommende Jahr sind zahlreiche sozialpolitische Entwicklungen zu erwarten, die genauso wie die vielen geplanten Empfehlungen an Praxis und Politik den Arbeitskreis Grundsicherung

und Sozialhilfe beschäftigen werden. Auch die künftigen Sitzungen des Arbeitskreises werden bis auf weiteres in digitaler Form stattfinden.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins haben außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:

- ak-** = Andreas Krampe
- ham-** = Laura Hamann
- ri-** = Dr. Anna Sarah Richter



„Nach über 20-jähriger Ruhepause wurden die 3-Länder Treffen auf Initiative von Vorstand Michael Löher bei der Weltkonferenz des ICSW im französischen Tours 2008 wieder ins Leben gerufen. Seither gab es acht weitere Treffen in Berlin, Luzern, Wien, Basel, Bregenz und Eisenstadt. Die nächste 3-Länder-Tagung steht für November 2021 auf dem Plan (Solothurn, Schweiz) und wird sich dem Thema „Sozialhilfe“ widmen. Uns vom Österreichische Komitee für Soziale Arbeit ÖKSA hilft der Austausch mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) – unserer „großen Schwesternorganisation“. Der Austausch mit den Nachbarn und der Vergleich mit anderen Problemlagen hilft uns nicht zuletzt dabei, einen neuen Blick auf die eigenen zu gewinnen; immer wieder staunen wir ob der Vielfalt der Ansätze und Aktivitäten, die sich hier wie dort in der Praxis zeigen. Wir erleben eine lebendige, humorvolle und doch vom Ernst der Sache getragene Freundschaft mit unseren Nachbarn. Dafür sind wir dankbar. Das österreichische Komitee für Soziale Arbeit wünscht dem Deutschen Verein alles Gute zum 140igsten Geburtstag!“




Irene Köhler & Michael Opriesnig